
Richtlinien Fortbildung

2020

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Einkehrtage/Exerzitien | 2 |
| 2. Diözesan verordnete Fortbildungen | 2 |
| 3. Freiwilliger Bildungsurlaub..... | 4 |
| 3.1. Anspruch und Bewilligung..... | 4 |
| 3.2. Finanzierung..... | 5 |
| 4. Freiwillige Fortbildung..... | 6 |
| 5. Qualifizierende Fort- und Weiterbildung (Intervallkurse über mehrere Jahre)..... | 7 |
| Übersicht Fortbildung Mitarbeitende in der Seelsorge mit bischöflicher Missio | 8 |

Richtlinien für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge mit bischöflicher Missio (Priester, Diakone, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen)

Die Aufmerksamkeit auf die Zeichen der Zeit ist ein Merkmal des Seelsorgepersonals. Obligatorische und frei gewählte Fortbildung unterstützt die persönliche, fachliche und spirituelle Bildung.

Darum erlässt das Bischöfliche Ordinariat in Absprache mit dem Vorstand des Verbandes Katholischer Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen und im Einverständnis mit dem Katholischen Administrationsrat die folgenden Richtlinien für die Fortbildung.

1. Einkehrtage/Exerzitien

- 1.1. Dem Seelsorgepersonal wird jährlich eine Woche Exerzitien oder Einkehrtage dringend empfohlen. Diese finden, wenn möglich, in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- 1.2. Dem Seelsorgepersonal werden dafür bis zu fünf Arbeitstage gewährt. In den Jahren, in denen freiwilliger Bildungsurlaub bezogen wird, werden die Exerzitien darin integriert.
- 1.3. Die Übernahme der Kosten der Exerzitien liegt im Ermessen der anstellenden Behörde.

2. Diözesan verordnete Fortbildungen

- 2.1. Die Kurse Gemeinde leiten, Interdiözesane Studienwochen, Quartener Woche, die jährliche Dekanatsweiterbildung und Updates zum Schutzkonzept sind obligatorisch. Seelsorgepersonal mit Pensum unter 50% spricht seine Teilnahme an Interdiözesanen Studienwochen und Quartener Woche mit der Abteilung Spiritualität und Bildung ab; die Teilnahme am Kurs Gemeinde leiten und an den Dekanatsweiterbildungen mit dem Pastoralteam. Wenn schwerwiegende Gründe eine Teilnahme unmöglich machen, ist dies der einladenden Instanz unter Angabe der Gründe rechtzeitig mitzuteilen.
- 2.2. Die Zeit der Teilnahme an solch verordneten Fortbildungen gilt als Arbeitszeit. Die Fortbildungen finden, wenn möglich, in der unterrichtsfreien Zeit statt (vgl. PersR Art. 3).
- 2.3. Bei obligatorischen Fortbildungskursen im Rahmen dieser Richtlinien wird das Gehalt nicht gekürzt. Für diözesan verordnete Fortbildungen soll die anstellende Behörde die Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse) und Kursgeld übernehmen.
Die Kirchengemeinde bzw. der Zweckverband hat auch die Kosten von Aushilfen zu übernehmen.

2.4. Pastorale Einführung

Die Teilnahme an der pastoralen Einführung gilt im Sinne dieser Richtlinien als obligatorische Fortbildung (vgl. PersR, Anhang 3, Art 6).

2.5. Für die verpflichtende Teilnahme an theologisch-pastoraler Fortbildung gilt folgende Ordnung:

2.5.1. Kurs Gemeinde leiten:

Der Kurs Gemeinde leiten vermittelt die grundlegenden Kenntnisse für leitende Tätigkeiten in einer Pfarrei bzw. einer Seelsorgeeinheit oder einer anderssprachigen Mission.

Angeordnet ist der Kurs für Mitarbeitende in der Seelsorge, welche

- tatsächlich eine Leitungsfunktion (insbesondere als TeamkoordinatorIn, Pfarreibeauftragte, Ressortbeauftragte) übernommen haben oder vor der Übernahme einer solchen Leitungsfunktion stehen und
- vom Bischöflichen Ordinariat aufgeboten werden.

Dauer: 3 Module à 4 Tage, plus 2 Bistumstage, plus 2 halbe Praxistage.

2.5.2. Interdiözesane Studienwochen für TheologInnen:

Nach 10 und 20 Jahren Seelsorgepraxis ist der Besuch der Interdiözesanen Studienwochen obligatorisch. Sie bestehen aus zwei Wochen Studienprogramm. Das Theologisch-pastorale Bildungsinstitut TBI ist beauftragt, im Namen der deutschsprachigen Bischöfe, diese Fortbildung jährlich anzubieten.

2.5.3. Interdiözesane Studienwoche für ReligionspädagogInnen:

Nach 10 und 20 Jahren Seelsorgepraxis ist der Besuch der Interdiözesanen Studienwoche obligatorisch. Das Theologisch-pastorale Bildungsinstitut TBI führt diese Fortbildung alle zwei Jahre durch.

2.5.4. Quartener Woche:

Die Quartener Woche ist eine Einrichtung des Bistums St.Gallen. Nach 25, 30 und 35 Jahren in der Seelsorgepraxis lädt der Bischof das Seelsorgepersonal zu einer thematischen Fortbildung ein. Dauer: 1 Woche. Durchführung in den ungeraden Jahren.

2.5.5. Dekanatsweiterbildung:

Jährlich 2 Tage theologisch-pastorale Fortbildung.

2.5.6. Schutzkonzept:

Alle 5 Jahre nach der pastoralen Einführung nimmt das Seelsorgepersonal an den Updates zum Schutzkonzept teil.

3. Freiwilliger Bildungsurlaub

3.1. Anspruch und Bewilligung

3.1.1. Jeweils nach 8 Anstellungsjahren im Bistum St.Gallen steht dem Seelsorgepersonal ein freiwilliger Bildungsurlaub von zwei Monaten zu. Wird der Bildungsurlaub nicht bezogen, kann das Seelsorgepersonal nach 12 Dienstjahren drei Monate Bildungsurlaub beantragen.

3.1.2. Bei der Berechnung der Anstellungsjahre werden 70 bis 100% Beschäftigungsgrad als volle Jahre gezählt, darunter als halbe Jahre.

3.1.3. Jeder Antrag zum Bildungsurlaub erfolgt aus Budget- und Planungsgründen zur Mitfinanzierung der Seelsorgeaushilfen in den Kirchgemeinden und Zweckverbänden bis Ende April des Vorjahres. Das Ordinariat entscheidet über die Genehmigung, Ablehnung oder Rückstellung eines Antrages.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Der Antrag orientiert sich an den Kriterien des Bistums.
- Die Absprache mit dem Pastoralteam ist Voraussetzung vor allem im Hinblick auf die Koordination von Bildungsurlauben mehrerer Teammitglieder.
- Der Bildungsurlaub setzt die Zustimmung des Administrationsrates und der anstellenden Behörde voraus.

- 3.1.4. Für die Regelung der Seelsorgeaushilfen sowie die Stellvertretung im Religionsunterricht sorgt der/die Beurlaubte in Verbindung mit dem Pastoralteam und dem Kirchenverwaltungsrat oder der Verwaltung des Zweckverbandes. Nach Möglichkeit soll gegenseitig ausgeholfen werden.
- 3.1.5. Ein Bildungsurlaub im Zusammenhang mit einem Stellenwechsel ist von der bisherigen und von der zukünftigen anstellenden Behörde zeitlich wie finanziell zu regeln.
- 3.1.6. Nach einem Stellenwechsel sollte ein Bildungsurlaub nicht in den ersten zwei Jahren der neuen Tätigkeit beantragt werden.
- 3.1.7. Diözesan verordnete Fortbildungen (s. 2.) können in einen freiwilligen Bildungsurlaub integriert werden. Andernfalls wird der Bildungsurlaub verschoben.

3.2. Finanzierung

- 3.2.1. Während der Dauer eines bewilligten Bildungsurlaubs erhält das Seelsorgepersonal das bisherige Gehalt. Ein Anspruch auf Vergütung von Kurs- oder Übernachtungskosten besteht nicht.
- 3.2.2. Über Anspruch und Verfahren informiert der Administrationsrat jährlich in einem Kreisschreiben.
Die anstellende Behörde schickt die Rechnung über den Pauschalbetrag an das Pastoralamt, welches die Rechnung visiert und an die Katholische Administration weiterleitet. Diese bezahlt gemäss den budgetierten Krediten.
- 3.2.3. Die Kosten für das Gehalt des/der Beurlaubten sowie für die notwendigen Aushilfen und Stellvertretungen sind durch die Kirchgemeinde, bzw. den Zweckverband auszubezahlen, in dem das Seelsorgepersonal bei Antritt des Bildungsurlaubes wirkt.

Der Administrationsrat übernimmt zulasten der zentralen Mittel den vorgesehenen Pauschalbetrag. Der Pauschalansatz wird jährlich im Kreisschreiben festgelegt.

Die Rückerstattung erfolgt nur für die Zeitspanne des bewilligten Bildungsurlaubes.

- 3.2.4. Für beide Appenzell werden die finanziellen Fragen im Einzelfall mit der Kirchenverwaltung geregelt.

4. Freiwillige Fortbildung

- 4.1. Das Seelsorgepersonal hat jährlich Anrecht auf 5 Tage Fortbildung, sofern in diesem Jahr keine obligatorische Fortbildung gemäss 2.4. bis 2.5.4. stattfindet oder der freiwillige Bildungsurlaub bezogen wird (vgl. PerR, Anhang 3, Art. 3).
- 4.2. Bei freiwilligen Fortbildungskursen im Rahmen dieser Richtlinien wird das Gehalt nicht gekürzt. Die Übernahme der Kosten liegt im Ermessen der anstellenden Behörde. Bei Kursen, die eindeutig der beruflichen Fortbildung dienen und im Interesse der Pastoral sind, werden in der Regel die effektiven Kurskosten und Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse) vergütet (vgl. PersR Art. 3).
- 4.3. Freiwillig besuchte Fortbildungen bedürfen einer organisatorischen Absprache im Pastoralteam.
- 4.4. Die anstellende Behörde ist über den Besuch von Fortbildungen zu informieren. Gesuche für Fortbildungen mit Kostenfolge sind der anstellenden Behörde rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist zur Genehmigung einzureichen.
- 4.5. Das Seelsorgepersonal kann von der anstellenden Behörde, in Absprache mit der zuständigen kirchlichen Instanz, zum Besuch von Fortbildungen verpflichtet werden.

5. Qualifizierende Fort- und Weiterbildung (Intervallkurse über mehrere Jahre)

- 5.1. Qualifizierende Weiterbildungen werden gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 im Personalreglement mit dem Pastoralteam und den anstellenden Behörden inhaltlich, organisatorisch und finanziell abgesprochen.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen vom 12.08.1999 und treten am 01.02.2020 in Kraft.

Sie wurden vom Katholischen Administrationsrat am 24.09.2019 genehmigt, sofern sie in seinen Kompetenzbereich fallen, und gelten als Bestandteil des Personalrechts des Katholischen Konfessionsteils (Art. 24 PersD).

St. Gallen, 31.01.2020

+Markus Büchel

Bischof von St. Gallen

Übersicht Fortbildung Mitarbeitende in der Seelsorge mit bischöflicher Missio

| Obligatorische Fortbildung | | Frei gewählte Fortbildung | |
|----------------------------|---|---------------------------|---|
| Einmalig | Berufseinführung 16 Wochen Pastorale Einführung 15 Tage | Jährlich | Exerzitien (5 Tage) |
| Jährlich | Dekanatsweiterbildung 2 Tage | Jährlich | 5 Tage |
| Alle 5 Jahre | Update Schutzkonzept | Nach 8 oder 12 Jahren | Freiwilliger Bildungsurlaub 2 oder 3 Monate <i>Antrag bis Ende April des Vorjahres wegen Budgetierung der Kirchgemeinden.</i> |
| Einmalig | Kurs Gemeinde leiten 3 Module à 4 Tage plus Supervision | | |
| Nach 10, 20 Jahren | Interdiözesane Studienwochen 2 Wochen (Religionspädagogen 1 Woche) | | |
| Nach 25, 30, 35 Jahren | Quartener Woche 1 Woche | | |

Seelsorgende mit Pensum unter 50% sprechen ihre Teilnahme an *Interdiözesanen Studienwochen* und *Quartener Woche* mit der Abteilung Spiritualität und Bildung ab; die Teilnahme am Kurs *Gemeinde leiten* und an den Dekanatsweiterbildungen mit dem Pastoralteam.